



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98467/2015-15

Deutschlandsberg, am 27.03.2026

Ggst.: Robert Sammernegg, 841 Wieser Straße 117;
KFZ-Werkstätte samt Zubau auf Gst.Nr. 1068
der KG Schwanberg, OG Bad Schwanberg
(= Standort 8541 Bad Schwanberg, Wieser Straße 117);
**Anzeigeverfahren über die Hinzunahme eines
Klimaservicegerätes;**

KUNDMACHUNG

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23.05.2013, GZ: 4.1-34/2013 und vom 10.04.2014, GZ: 4.1-50/2014, ist Herrn Robert Sammernegg, 8541 Bad Schwanberg, Wieser Straße 117, die gewerbebehördliche Genehmigung für die KFZ-Werkstätte samt maschineller Ausstattung auf GSt. Nr. 1068 der KG Schwanberg (= Standort 8541 Bad Schwanberg, Wieser Straße 117) erteilt worden.

Der Gewerbetreibende Robert Sammernegg hat am 18.03.2026 die Hinzunahme eines Klimaservicegerätes zum Bestandsbetrieb mitgeteilt/angezeigt.

Die anlagentechnische Amtssachverständige hat diese Änderung dahingehend beurteilt, dass diese Änderung das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen wird.

Auch eine zustimmende Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Steiermark liegt vor.

Aus den Aktenunterlagen und dem eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 15.04.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die Aktenunterlagen Einsicht nehmen. Es wird eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-212 oder 213) empfohlen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Rechtsgrundlagen: § 81 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994 unter sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 356 Abs. 1 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)